

In Browser öffnen

Newsletter Der Gemüsebau



Coronavirus – aktueller Stand und Infos

Aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage hat der Bundesrat folgende Verschärfungen beschlossen, die ab Montag, 18. Januar 2021 in Kraft treten und bis am 28. Februar 2021 befristet sind. **Sie finden die aktualisierten Schutzkonzepte hier.**

Schliessung der Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs

Einkaufsläden und Märkte werden geschlossen. Ausgenommen sind Läden und Märkte, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten wie beispielsweise Hofläden und Wochenmärkte. Weiterhin möglich ist auch das Abholen bestellter Waren vor Ort. Die Regelung, dass Läden, Tankstellenshops und Kioske nach 19 Uhr sowie sonntags geschlossen bleiben müssen, kann dagegen wieder aufgehoben werden. Bitte beachten Sie, dass künftig nur Lebensmittel, aber auch eine Reihe weiterer Produkte des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkauft werden dürfen. Eine Übersicht zu den Produkten finden sie auf Seite 5 der Verordnung.

Home-Office-Pflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Wo Homeoffice nicht oder nur zum Teil möglich ist, gilt in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt angesichts der hohen Infektionsgefahr nicht mehr. Wer sich von der Maskentragpflicht dispensieren will, braucht ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten. Als Faustregel gilt: Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zu Hause sind und den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend einhalten können.

Schutz gefährdeter Personen

Besonders gefährdete Personen haben das Recht auf Homeoffice oder auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz. Wenn der Arbeitnehmer aber präsent vor Ort sein muss, muss gewährleistet werden, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich Einzelraum oder klar abgegrenzter Arbeitsplatz. Wenn enger Kontakt nötig ist müssen alle weiteren Schutzmassnahmen ergriffen werden. Der Arbeitgeber muss mit einem Gespräch den Arbeitnehmer informieren und die Massnahmen dokumentieren. Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu.

Besonders gefährdete Personen sind: Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Eine vollständige Übersicht finden Sie [hier](#).

Kontakt

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26
3001 Bern

Tel: 031 385 36 20

info@gemuese.ch
www.gemuese.ch
[Datenschutzerklärung](#)

[Newsletter abmelden](#)
[Profil editieren](#)